

Sitzung vom 2. März 2022

344. Motion (Keine Verfahrensgebühren bei privaten Beistandschaften für Personen innerhalb Familien im selben Haushalt)

Die Kantonsräte René Isler, Winterthur, und Hans-Peter Amrein, Küsnacht, sowie Kantonsrätin Romaine Rogenmoser, Bülach, haben am 13. Dezember 2021 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, § 60 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) vom 25. Juni 2012 dahingehend zu ändern bzw. zu ergänzen, dass Eltern oder Kinder, die Familienangehörige im selben Haushalt mittels privater Beistandschaft betreuen, von den Verfahrensgebühren befreit werden.

Begründung:

Eltern oder Kinder, die als Mandatspersonen mit aller Fürsorge und grosser Eigenleistung ein Familienmitglied mit geistiger und/oder körperlicher Beeinträchtigung zu Hause in den eigenen vier Wänden betreuen, sind gemäss § 18 Abs. 1 verpflichtet, als Beistandin oder Beistand alle zwei Jahre einen ausführlichen Bericht mit allen geforderten Unterlagen der KESB fristgerecht einzureichen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die KESB für diesen staatlich aufgezwungenen Prüfbericht Familienangehörige, im selben Haushalt lebend, mit Verfahrensgebühren belangt.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion René Isler, Winterthur, Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und Romaine Rogenmoser, Bülach, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Gewährung von Erleichterungen für innerfamiliäre Beiständigen und Beistände wird im Rahmen einer laufenden Revision des Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) geprüft. In seinem Bericht vom 29. März 2017 hat der Bundesrat zu den «Ersten Erfahrungen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht» unter anderem Klärungsbedarf beim Einbezug nahestehender Personen festgestellt und bei Prof. Dr. iur. Roland Fankhauser ein Gutachten eingeholt über die Stellung nahestehender Personen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Zurzeit geht eine aus Expertinnen und Experten bestehende Arbeitsgruppe unter der Leitung des Bundesamtes für Justiz der Frage nach, ob gesetzgeberischer

Handlungsbedarf besteht. In die Arbeiten der Arbeitsgruppe fliessen auch die Umsetzung von zwei parlamentarischen Initiativen (parlamentarische Initiative Vogler 16.428 betreffend Paradigmenwechsel bei Art. 420 ZGB und parlamentarische Initiative Vogler 16.429 betreffend Anpassung von Art. 420 ZGB) ein. Die beiden Vorstösse verlangen eine Anpassung von Art. 420 ZGB im Sinne einer weitergehenden Erleichterung der Rechenschafts- und Abrechnungspflichten nahestehender Personen gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn diese als Beistände tätig sind.

Für welche Fälle künftig die Gebühren ganz oder teilweise erlassen und welche weiteren Entlastungen für innerfamiliäre Beistandschaften umgesetzt werden sollen, kann erst nach Abschluss der beschriebenen Arbeiten der Bundesbehörden aus einer Gesamtsicht beurteilt werden. Zudem ist ein Alleingang des Kantons Zürich in einem Themenfeld mit zahlreichen interkantonalen Fallstrukturen nicht zielführend.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 434/2021 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli